

# Zur Relevanz neuerer Gerechtigkeitstheorien für die Wirtschaftspolitik

## Grundsätzliche Betrachtungen am Beispiel einer grundbedürfnisorientierten Entwicklungspolitik\*

Von Wilfried Lütkenhorst

„Die Gerechtigkeitsidee ist kein ‚leerer Wahn‘, kein der subjektiv-willkürlichen Auslegung anheimgestellter inhaltsloser Formalbegriff. Sie ist lebendig-sinnvoller und im Wesen unwandelbarer Inhalt aller großen Mythen und Religionen der Menschheit, vornehmlich des Christentums; sie kehrt immer wieder bei den erleuchtetsten Geistern der abendländischen Philosophie und Rechtslehre; sie ist das brennendste Problem der Wirtschaftslehre und Wirtschaftspolitik“.

(Pütz, Theodor, Theorie der allgemeinen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftslenkung, Wien 1948, 110 f.)

Der vorliegende Aufsatz stellt zwei jüngere Theorien der Verteilungsgerechtigkeit (von Rawls und von Nozick) gegenüber und setzt sich mit ihrer Operationalität und damit ihrer Relevanz für wirtschaftspolitische Gestaltungsprobleme auseinander. Schwerpunktmaßig wird diskutiert, welche Folgerungen sich aus beiden Ansätzen für die Konzeption einer grundbedürfnisorientierten Entwicklungspolitik ergeben.

## I.

Es dürfte weitgehend unumstritten sein, daß die Herstellung und Aufrechterhaltung von Gerechtigkeit eine der vornehmsten Aufgaben jeder Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung darstellt, ungerechte Strukturen mithin beseitigt bzw. in ihren Auswirkungen korrigiert werden sollten<sup>1</sup>. Dennoch ist freilich bis heute kontrovers geblieben, wie sich das Grundziel ‚Gerechtigkeit‘ in geeigneter Weise operationali-

\* Für die kritische Durchsicht einer früheren Fassung dieses Aufsatzes danke ich Prof. Dr. Willy Kraus, Dr. Arnd Kumerloewe und Prof. Dr. Hans-Bernd Schäfer. Meine alleinige Verantwortung für die hier vertretenen Ansichten sowie evtl. Irrtümer bleibt davon natürlich unberührt.

<sup>1</sup> Es sei denn, man sieht in der zielgerichteten Gestaltung sozialer Gebilde ganz generell konstruktivistische Hybris (vgl. von Hayek (1975)).

sieren läßt. Schon die Kriterien, an denen Gerechtigkeit zu bemessen ist (Leistung?; Bedürfnisse?), sind dabei Gegenstand von Auseinandersetzungen, erst recht aber die konkreten Indikatoren, die dazu heranzuziehen wären.

In jüngster Zeit hat sich nun einerseits in der Entwicklungsforschung — und hier insbesondere bei der Lösung wirtschaftspolitischer Gestaltungsprobleme — eine starke Betonung des Gerechtigkeitsziels vollzogen, vor allem angesichts der ungelösten Aufgabe der Erfüllung menschlicher Grundbedürfnisse. Andererseits sind in den siebziger Jahren zwei neue Gerechtigkeitstheorien vorgelegt worden<sup>2</sup>, die sich beide auf das Problem gesellschaftlicher Verteilungsgerechtigkeit konzentrieren. Es ist das Ziel dieses Aufsatzes zu prüfen, inwieweit beide Entwicklungen zusammengeführt werden können. Dazu wird einleitend kurz erläutert, was unter dem Grundbedürfnisansatz der Entwicklungspolitik zu verstehen ist und in welchem Verhältnis er zum Gerechtigkeitsziel steht (II). Es folgt eine Darstellung der Gerechtigkeitstheorien von Rawls und Nozick (III), bevor abschließend diskutiert wird, ob und in welchem Maße aus beiden Theorien konkrete (entwicklungs-) politische Handlungsempfehlungen ableitbar sind (IV).

## II.

Die Theorie der Entwicklungspolitik erlebt seit einer Reihe von Jahren eine deutliche Schwerpunktverlagerung von der Mittel- zur Zieldiskussion. Während über lange Zeit das Grundziel der wirtschaftlichen Entwicklung festzustehen schien, indem man es modernisierungstheoretisch als Imitations- und Aufholstrategie gegenüber den bereits industrialisierten (und damit offenbar ‚entwickelten‘) Staaten verstand, setzte gegen Anfang der siebziger Jahre eine Phase ein, die als Zielkrise qualifiziert werden kann und in deren Verlauf die bis dato dominierenden ‚Instrumental-Kontroversen‘ (Verhältnis von Agrar- und Industriesektor; Verhältnis von Binnen- und Exportsektor; Rolle staatlicher Aktivitäten im Entwicklungsprozeß usw.) überlagert wurden durch die grundsätzliche Problematisierung von Inhalt und Zielrichtung des Entwicklungsprozesses: Man kann diesen Tatbestand auch so formulieren, daß das Verständnis des Entwicklungsprozesses Wandlungen unterliegt, die bis heute nicht zum Abschluß gekommen sind<sup>3</sup>.

Als ein wesentliches Merkmal dieser Zielkrise kann gelten, daß die vermeintliche Rationalität einer vorbehaltlos (oder doch zumindest dominant) auf das Ziel wirtschaftlichen Wachstums ausgerichteten Wirt-

<sup>2</sup> Vgl. Rawls (1972), Nozick (1974).

<sup>3</sup> Vgl. Meyer-Dohm (1981).

schaftspolitik ernste Bruchstellen aufwies und zunehmend infrage gestellt wurde, ein Phänomen, welches nicht auf die Entwicklungsfor schung beschränkt blieb: Im Gefolge der Diskussion um die Konzeption der Lebensqualität wurde die Eindimensionalität des (im Sinne der traditionellen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung definierten) Wachstumsziels sowohl in den hochentwickelten Industrienationen als auch in den Entwicklungsländern ins Bewußtsein gehoben. Die Zielrichtungen der Kritik wichen dabei naturgemäß voneinander ab, können aber unter einem formalen Gesichtspunkt gleichwohl auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden: Hier wie dort hatte sich die Wachstumszielsetzung — der theoretisch nur der Status eines ökonomischen Zwischenziels zukommt — verselbständigt, sich von der Bewertung ihrer Konsequenzen, d. h. der via Wachstum erzeugten wirtschaftlichen Lage, zunehmend abkoppeln und sich somit der Frage nach ihrer Angemessenheit entziehen können.

Während in der auf die Industrieländer bezogenen wirtschaftlichen Diskussion dabei das Problem der ‚Umwelteffekte‘ des Wirtschaftswachstums in den Vordergrund rückte, konzentrierte sich die Entwicklungsfor schung auf das Verhältnis von Wirtschaftswachstum einerseits und Verteilungsproblematik (in relativer Sichtweise) bzw. Armutsproblematik (in absoluter Sichtweise) andererseits.

Die offensichtliche Gleichzeitigkeit von hohen Wachstumsraten volkswirtschaftlicher Aggregate (Produktion, Einkommen) und der Persistenz absoluter Armut in großen — z. T. sogar prozentual zunehmenden — Bevölkerungsteilen vieler Entwicklungsländer<sup>4</sup> hatte zur Folge, daß wirtschaftliches Wachstum (an dessen aktueller wie auch zukünftiger Notwendigkeit keinerlei Zweifel besteht), nicht länger als *per se* erstrebenswert angesehen wird, sondern sich durch die konkrete Verbesserung der Lebensbedingungen gerade der ärmsten Bevölkerungsschichten zu legitimieren hat.

In diesem Argumentationszusammenhang kamen dann die unverzichtbaren physischen Grundbedürfnisse des Menschen (Ernährung, Wohnung, Kleidung, Gesundheit) ins Bild, und es wurde gefordert, wirtschaftspolitische Maßnahmen verstärkt an der Beseitigung empirisch feststellbarer Defizite der Grundbedürfnisbefriedigung auszurichten, was allerdings vorab die Festlegung sog. Mindesttoleranzgrenzen<sup>5</sup> erforderlich macht.

<sup>4</sup> Hierbei handelt es sich natürlich nicht um eine mechanistisch hinzunehmende Gesetzmäßigkeit. Wie die völlig unterschiedlichen empirischen Befunde etwa in lateinamerikanischen und ostasiatischen Entwicklungsländern zeigen, entscheidet nicht zuletzt die wirtschaftspolitische Strategie über Ausmaß und Veränderung von Armut im Verlauf von Wachstumsprozessen. Vgl. dazu Lütkenhorst (1982), 195 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Kapp (1965).

Die Diskussion dieses sog. Grundbedürfnisansatzes nimmt mittlerweile in der entwicklungspolitischen Literatur breiten Raum ein: Neben umfassenden Darstellungen seiner — in Kontrast zur ‚konventionellen‘ Wachstumsstrategie definierten — entwicklungsstrategischen Konsequenzen<sup>6</sup> sowie allgemeiner Operationalisierungsprobleme bedürfnisorientierter Planung<sup>7</sup> sind Detailfragen grundbedürfnisorientierter Entwicklungsprojekte<sup>8</sup> ebenso thematisiert worden wie der Zusammenhang von Grundbedürfnisansatz und ländlicher Entwicklung<sup>9</sup> oder aber der Aspekt einer grundbedürfnisorientierten Technologiewahl<sup>10</sup>. Daneben hat das Internationale Arbeitsamt im Rahmen einer wissenschaftlichen Politikberatung eine Reihe spezifischer Länderanalysen durchgeführt<sup>11</sup>. Diese Aspekte sollen uns jedoch im folgenden nicht weiter beschäftigen.

Vielmehr stellt sich für das hier zu behandelnde Problem die Frage, welcher innere Zusammenhang prinzipiell besteht zwischen dem Ziel der Befriedigung von Grundbedürfnissen und jenem der Herstellung einer gerechten Gesellschaftsordnung. Dazu ist in einem ersten Schritt zu klären, ob die Befriedigung von Grundbedürfnissen, wobei hier nach wie vor nur die physischen Grundbedürfnisse betrachtet werden, als ein zu garantierendes Grundrecht zu interpretieren ist<sup>12</sup>. In diesem Fall wären sie den klassischen bürgerlichen Freiheitsrechten (wie etwa Recht auf körperliche Unversehrtheit, auf Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit usw.) gleichberechtigt an die Seite zu stellen; kein Staat der Welt könnte demgemäß aus der Verpflichtung entlassen werden, die physischen Grundbedürfnisse seiner Bevölkerung angemessen zu erfüllen.

Dieser Identifizierung politischer *Grundrechte* mit der Befriedigung sozioökonomischer *Grundbedürfnisse* steht allerdings ein wesentlicher Unterschied beider Kategorien von Ansprüchen entgegen: Während bürgerliche Freiheitsrechte immateriell in dem Sinne sind, daß ihre Gewährung keine knappen Ressourcen beansprucht<sup>13</sup>, lassen sich demgegenüber physische Grundbedürfnisse nur erfüllen, indem Mittel zur Bedürfnisbefriedigung bereitgestellt, also produziert werden, was den Anspruch auf eine ganz spezifische Verwendung *knapper* Ressourcen impliziert. Ressourcen, die in die aktuelle Erfüllung eines bestimmten

<sup>6</sup> Vgl. Addicks / Bünning (1979).

<sup>7</sup> Vgl. Schwefel (1980).

<sup>8</sup> Vgl. Heierli-Hogaust (1980).

<sup>9</sup> Vgl. Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (1980).

<sup>10</sup> Vgl. Singer (1977).

<sup>11</sup> Vgl. Budra (1978), Ghai et al. (1979), Standing / Szal (1979).

<sup>12</sup> Vgl. Streeten (1980), de Kadt (1980).

<sup>13</sup> An dieser Stelle wird zur Erarbeitung des Arguments überpointiert. Selbstverständlich verursacht die Gewährung von Rechten einerseits Sekundärkosten (Administration, Gerichtsbarkeit etc.) und hat darüber hinaus auch Auswirkungen auf die Allokationseffizienz. Richtig bleibt aber, daß es dabei nicht primär um die Beanspruchung materieller Ressourcen geht.

Grundbedürfnisses eingehen, stehen für die Befriedigung anderer Grundbedürfnisse in Gegenwart und Zukunft nicht mehr zur Verfügung; es besteht mithin eine Rivalitätsbeziehung zwischen konkurrierenden Verwendungsansprüchen, die im Falle der ökonomisch ‚kostenlosen‘ Gewährung politischer Grundrechte nicht auftritt. Diese Rivalitätsbeziehung ist (potentiell) nur in dem Fall unproblematisch, in dem die verfügbaren Ressourcen zur Befriedigung *aller* Grundbedürfnisse ausreichend sind. Daraus folgt im Umkehrschluß, daß ein allgemein verbindliches Menschenrecht auf die Erfüllung von Grundbedürfnissen zumindest solange nicht etabliert werden kann, wie die Knappheit der dazu erforderlichen materiellen Ressourcen dem entgegensteht, so daß auch im Grenzfall einer absoluten personellen Gleichverteilung unerfüllte Grundbedürfnisse zurückbleiben müßten.

Gerade dieses unvermeidliche Zugeständnis an die durch ökonomische Knaptheiten diktieren Restriktionen befreit aber nicht von der Verpflichtung, die verfügbaren Ressourcen in *gerechter* Weise zu verteilen, insbesondere — aber nicht nur — dann, wenn ein krasses Mißverhältnis zwischen den unabsehbaren Ansprüchen und dem Ressourcenpotential besteht, d. h. im Falle armer Volkswirtschaften.

Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage muß demnach lauten, daß der Charakter physischer Grundbedürfnisse ihrer Anerkennung als unbedingte Menschenrechte entgegensteht. Allerdings bleibt nach diesen Überlegungen ein ‚Menschenrecht auf Gerechtigkeit‘ im Mittelpunkt, so daß wir zu unserer Ausgangsfrage zurückkommen, welche Bedeutung den Grundbedürfnissen im Rahmen des Gerechtigkeitsideals zukommt.

### III.

Die erste der hier behandelten Gerechtigkeitstheorien wurde 1972 von John Rawls vorgelegt<sup>14</sup> und findet seit einigen Jahren auch in der ökonomischen Fachdiskussion verstärkte Beachtung; ihre grundlegenden Prämissen und Konklusionen werden im folgenden skizziert.

Das Rawls'sche Konzept einer ‚Gerechtigkeit als Fairneß‘ läßt sich dem traditionsreichen vertragstheoretischen Denken innerhalb der Sozialphilosophie zuordnen<sup>15</sup>, welches sich in jüngster Zeit wieder steigender Beliebtheit erfreut<sup>16</sup>. Ausgangspunkt der Rawls'schen Theorie ist der „Urzustand“ (original position), in dem freie und vernunftbegabte Menschen einen Konsens über Gerechtigkeitsprinzipien zu er-

<sup>14</sup> Im folgenden wird nach der deutschen Übersetzung zitiert, vgl. Rawls (1975).

<sup>15</sup> Vgl. Höffe (1979).

<sup>16</sup> Vgl. Gordon (1976).

zielen versuchen. Dabei handelt es sich nicht um eine als historisch gedachte, sondern um eine rein hypothetische Ausgangssituation, die wie folgt gekennzeichnet ist: Alle Beteiligten befinden sich hinter einem „Schleier des Nichtwissens“ (veil of ignorance), der jegliches Wissen über die individuellen Fähigkeiten und Präferenzen der einzelnen Individuen sowie insbesondere über ihre soziale Stellung absorbiert. Eine derartige Entscheidungssituation bezeichnet Rawls als fair, so daß die in ihr erzeugten Gerechtigkeitsprinzipien ebenfalls als fair gelten können<sup>17</sup>. Spieltheoretisch formuliert, handelt es sich hier also um ein Meta-Spiel (Verfassungsspiel), in dem unter Zugrundelegung eines weitgehenden Informationsdefizits die gerechten Gestaltungsprinzipien einer noch zu bildenden Gesellschaft gesucht werden. Dieses Informationsdefizit wird allerdings dadurch durchbrochen, daß alle Teilnehmer der Entscheidungssituation wissen, daß sie einen „rationalen Lebensplan“ verfolgen werden und daß es für sie vorteilhaft sein wird, von bestimmten gesellschaftlichen Grundgütern (Rechte, Freiheiten, Einkommen, Vermögen) eher mehr als weniger zu besitzen.

Mit dieser Konstruktion versucht Rawls, seine Gerechtigkeitstheorie in der Entscheidungstheorie zu verwurzeln, so daß die Prinzipien einer gerechten Gesellschaftsordnung nicht auf moralischen Werturteilen basieren. Sie sollen vielmehr als logisches Resultat der Entscheidung ursprünglich gleicher, dem rationalen Selbstinteresse gehorgenden Individuen entspringen. Der (hypothetische) Konsens, der in der so definierten Entscheidungssituation zustandekommt, kann dann einen Rahmen abstecken, innerhalb dessen sich alle Konkretisierungen gerechter Gesellschaftsordnungen zu bewegen haben.

Rawls behauptet nun, daß eine rationale Entscheidung unter den Bedingungen des von ihm definierten Urzustands zu den zwei folgenden Prinzipien einer gerechten Gesellschaft führen würde:

*„Erster Grundsatz“*

Jedermann hat gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.

*Zweiter Grundsatz*

Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein:

- a) sie müssen ... den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen, und
- b) sie müssen mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen gemäß fairer Chancengleichheit offenstehen“<sup>18</sup>.

<sup>17</sup> Höffe betont daher zu Recht, daß „der Fairneß-Charakter der Konklusionen, der Gerechtigkeitsprinzipien, ... nur den Fairneß-Charakter der Prämissen, der Ausgangsbedingungen (reproduziert)“, vgl. Höffe (1977), 35.

<sup>18</sup> Vgl. Rawls (1975), 336.

Der erste Grundsatz, der im Sinne einer lexikalischen Ordnung Vorrang gegenüber dem zweiten besitzt und der auf die weitestgehende Gewährung von Grundfreiheiten abzielt, soll zunächst nicht näher betrachtet werden. Für die hier geführte Diskussion wichtiger ist der zweite Grundsatz, den Rawls auch als Unterschiedsprinzip (‘difference principle’) bezeichnet. Er führt direkt in die Problematik der Legitimation gesellschaftlicher Ungleichheiten. Mit diesem Unterschiedsprinzip wird angenommen, daß die an der ursprünglichen Entscheidungssituation beteiligten Individuen den Zustand der Gleichverteilung der gesellschaftlichen Grundgüter nur unter der Bedingung aufzugeben bereit sind, daß damit zugleich die Lage der am schlechtesten gestellten Mitglieder der Gesellschaft eine Verbesserung erfährt. Entscheidungstheoretisch formuliert, wird also die Maximin-Strategie realisiert (Maximierung der minimalen Erwartungen), bei der jeder Entscheider zumindest die Möglichkeit befürchtet, ihm selbst könne die ungünstigste Position zufallen.

Die politische Brisanz des Unterschiedsprinzips liegt in seiner eindeutig egalitären Grundorientierung: Ungleichheiten sind dann und *nur* dann akzeptabel (im Sinne von: gerecht), wenn sie zur Verbesserung der Lage der Ärmsten *funktional notwendig* sind. Diese Leitregel ist zwar in ähnlicher Form schon von J. St. Mill<sup>19</sup> sowie von A. Marshall<sup>20</sup> angedeutet worden, jedoch hat sie erst Rawls in logisch stringenter Form zur Basis einer Theorie der gerechten Gesellschaft erhoben.

Die Feststellung, daß das Unterschiedsprinzip das Pareto-Kriterium erfüllt<sup>21</sup>, ist zwar zutreffend, betont jedoch Gemeinsamkeiten dort, wo in der Tat prinzipielle Unterschiede hervorzuheben wären. Während nämlich Rawls (a) den Zustand der Gleichverteilung als einzigen legitimen Ausgangspunkt wählt sowie (b) ein operationales Kriterium für die Akzeptanz davon abweichender Verteilungsstrukturen benennt, klammert Pareto demgegenüber die Verteilungsfrage völlig aus seiner Wohlfahrtstheorie aus, indem er (a) von der jeweils gegebenen Verteilung ausgeht sowie (b) nur solche problemlosen wirtschaftspolitischen Eingriffe zuläßt, die niemanden schlechter stellen<sup>22</sup>.

<sup>19</sup> Bei diesem heißt es: „Aber der beste Zustand für die menschliche Natur ist doch der, daß keiner arm ist, niemand reicher zu werden wünscht, und niemand Grund zu der Furcht hat, daß er durch die Anstrengungen anderer, die sich selber vorwärts drängen, zurückgestoßen werde.“ (Mill (1921), 391 f.).

<sup>20</sup> Vgl. Robinson (1965), 72.

<sup>21</sup> Zu finden etwa bei Knappe (1980), 320.

<sup>22</sup> Rawls würde demgegenüber — falls sich in einer gegebenen Verteilungsstruktur funktionslose Ungleichheiten (im Sinne des Unterschiedsprinzips) diagnostizieren ließen — auch solche Umverteilungsmaßnahmen akzeptieren, die einige Individuen absolut schlechter stellen. Vgl. generell zur bestenfalls unbefriedigenden Behandlung von Verteilungsfragen in der Wohlfahrts-theorie: Külp (1973).

Wichtig für das Verhältnis der beiden Rawls'schen Grundsätze zueinander ist die sog. erste Vorrangregel (Vorrang der Freiheit), nach der die Freiheit nur um der Freiheit willen eingeschränkt werden darf und nicht zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile<sup>23</sup>. Allerdings schränkt Rawls — was zu wenig beachtet worden ist — diese lexikalische Ordnung selbst an entscheidender Stelle ein:

„Der Vorrang der Freiheit bedeutet, daß immer dann, wenn die Grundfreiheiten wirksam werden können, eine geringere oder ungleiche Freiheit nicht für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Kauf genommen werden kann. Nur wenn die gesellschaftlichen Verhältnisse die Grundrechte gar nicht zum Zuge kommen lassen würden, kann man ihrer Beschränkung zustimmen und auch das nur in dem Maße, wie es nötig ist, um Verhältnissen den Weg zu bereiten, unter denen keine Beschränkungen mehr gerechtfertigt sind.“<sup>24</sup>

Dieses Zitat sei mit dem wesentlichen Hinweis verbunden, daß Rawls seine Gerechtigkeitstheorie für „wohlgeordnete Gesellschaften“<sup>25</sup> konzipiert hat, d. h. für Gesellschaften, in deren institutioneller Grundstruktur bereits ein zumindest rudimentärer Gerechtigkeitssinn verankert ist. Daraus folgt aber, daß viele der *realen* Konflikte zwischen Freiheit und Gerechtigkeit nicht mit der Vorrangregel zu lösen sind, sondern genau in deren Ausnahmebereich fallen. So ist insbesondere die Koinzidenz von exzessivem Luxuskonsum und unerfüllten Grundbedürfnissen in zahlreichen Entwicklungsländern sicheres Indiz für die Ungerechtigkeit der gesellschaftlichen Grundstrukturen, so daß auch Rawls in diesen Fällen Einschränkungen individueller Freiheiten akzeptieren müßte.

Diese Überlegungen, die also eine Freiheitsbeschränkung *heute* legitimieren, um eine gerechte Grundstruktur *morgen* herstellen zu können, verweisen auf die bedeutsame Tatsache, daß jede Gerechtigkeitstheorie auch dynamische Prinzipien beinhalten muß. Damit kommt der Aspekt der Intergenerationenverteilung ins Blickfeld, der von je her die ökonomische Theorie stark beschäftigt hat und gerade für eine Grundbedürfnisstrategie von zentraler Bedeutung ist. Das damit angesprochene Problem der Fixierung einer gerechten Sparquote gehört zu den am wenigsten ausgearbeiteten Teilen der Rawls'schen Theorie<sup>26</sup>, sicher nicht zuletzt deshalb, weil das Unterschiedsprinzip selbst auf diese Frage nicht anwendbar ist<sup>27</sup>. Rawls führt daher bezüglich des Ur-

<sup>23</sup> Vgl. Rawls (1975), 274 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Rawls (1975), 177; Hervorhebung hinzugefügt.

<sup>25</sup> Vgl. zu diesem Begriff Rawls (1975) 21 und 493 ff.

<sup>26</sup> Vgl. dazu im Detail Birnbacher (1977), Gagern (1977).

<sup>27</sup> „Wenn ein gerechter Spargrundsatz befolgt wird, gibt jede Generation den späteren und empfängt von den früheren. Die späteren Generationen haben keine Möglichkeit, den früheren in ihrer weniger glücklichen Situation zu helfen. Das Unterschiedsprinzip ist also auf die Frage der Gerechtigkeit zwischen den Generationen nicht anwendbar.“ (Rawls (1975), 327).

zustands die zusätzliche Prämisse ein, daß zwar niemand weiß, welcher Generation er angehören, wohl aber, daß er in einer Generationenfolge stehen wird (also Vorfahren und Nachfahren haben wird). Unter diesen Bedingungen ist es vernünftig, das Unterschiedsprinzip dadurch einzuschränken, daß ein Teil des jeweils verfügbaren Einkommens als Ersparnis beiseitegelegt und zu Akkumulationszwecken verwendet wird.

Rawls kann natürlich im Rahmen seiner hoch abstrakten Argumentation nicht zu einer quantitativen Festlegung einer gerechten Sparquote gelangen, so daß er lediglich zwei qualitative Forderungen aufstellt: Zum einen hält er es für ungerechtfertigt, von der gegenwärtigen (vermutlich ärmeren) Generation allzu starke Opfer für das Wohlergehen späterer Generationen zu verlangen, zum anderen müssen die aus der Ersparnis finanzierten Investitionen „den Lebensstandard der am wenigsten Begünstigten in späteren Generationen heben“<sup>28</sup>. Mit anderen Worten: Insoweit zur Aufbringung von Ersparnissen gesellschaftliche Ungleichheiten erforderlich werden, muß durch die spezifische Verwendung der aufgebrachten Mittel sichergestellt sein, daß sich die Lage der von der Ungleichheit Benachteiligten nicht noch weiter verschlechtert. Andernfalls — hier ergibt sich eine Parallele zu ähnlichen Überlegungen Hirschmans<sup>29</sup> — ist ein langfristiger gesellschaftlicher Konsens in diesem Punkt nicht herstellbar.

Nozick hat seine Theorie der Gerechtigkeit 1974 in direkter Auseinandersetzung mit Rawls und als dezidierte Alternative zu dessen Konzeption entwickelt<sup>30</sup>. Er wirft darin die grundsätzliche Frage auf, ob eine Gerechtigkeitstheorie *strukturell* oder *historisch* angelegt sein sollte.

Nozicks streng liberale Kernthese besteht in der Aussage, daß sich lediglich der „Minimalstaat“ rechtfertigen läßt, d. h. derjenige Staat, der seine Aktivitäten auf die klassischen Aufgaben der Rechtsetzung und Schutzgewährung (gegen Gewalt, Diebstahl, Betrug usw.) beschränkt. Insbesondere die Ausdehnung der Staatsaktivitäten auf die Zielsetzung der Redistribution von Einkommen und Vermögen lehnt Nozick mit Entschiedenheit ab, was er vor allem mit seiner Anspruchstheorie („entitlement theory“) der gerechten Verteilung zu begründen versucht. Diese basiert auf dem ‚Grundsatz der gerechten Aneignung‘ sowie dem ‚Grundsatz der gerechten Übertragung‘ und läßt sich formulieren als:

<sup>28</sup> Vgl. Rawls (1975), 327.

<sup>29</sup> Vgl. Hirschman (1978).

<sup>30</sup> Im folgenden wird nach der deutschen Übersetzung zitiert, vgl. Nozick (o. J.).

- „1. Wer ein Besitztum im Einklang mit dem Grundsatz der gerechten Aneignung erwirbt, hat Anspruch auf dieses Besitztum.
2. Wer ein Besitztum im Einklang mit dem Grundsatz der gerechten Übertragung von jemandem erwirbt, der Anspruch auf das Besitztum hat, der hat Anspruch auf das Besitztum.
3. Ansprüche auf Besitztümer entstehen lediglich durch (wiederholte) Anwendung der Regeln 1 und 2.“<sup>31</sup>

Nozicks Theorie der Verteilungsgerechtigkeit ist somit *historisch* orientiert. Daraus folgt: Sie kann eine konkrete Verteilung nur dann hinsichtlich ihrer (Un)Gerechtigkeit bewerten, wenn die Genese des aktuellen Zustands lückenlos bekannt ist. Konkurrierende Verteilungstheorien bezeichnet Nozick als *strukturell* bzw. als *ergebnisorientiert*, da sie die Gerechtigkeit einer Verteilung an ganz bestimmten Maßstäben (Nozick spricht auch von ‚natürlichen Dimensionen‘) bemessen, so etwa: an der Leistungsfähigkeit, an den Bedürfnissen usw. Sein entscheidendes und sicherlich ernst zu nehmendes Argument gegen derartige Ansätze — welchen Maßstab sie auch immer heranziehen mögen — besteht darin, daß der Versuch der Realisierung einer ergebnisorientierten Verteilungsgerechtigkeit stets durch die Entscheidungen freier Individuen konterkariert würde und daher ein Übermaß staatlicher Interventionen und Freiheitsbeschränkungen nach sich zöge:

„Jede zulässige Verteilung würde in eine unzulässige überführt, indem die Menschen auf verschiedene Weise freiwillig handeln; etwa indem sie Güter und Dienstleistungen untereinander tauschen, oder indem sie anderen Gegenstände übertragen, auf die sie unter der zulässigen Verteilung einen Anspruch haben. Wenn man eine Verteilung aufrechterhalten will, muß man entweder die Menschen ständig davon abhalten, Güter nach ihrem Willen zu übertragen, oder man muß ständig (oder in Abständen) Menschen Güter wegnehmen, die ihnen andere aus irgendwelchen Gründen übertragen haben.“<sup>32</sup>

Nozick lehnt damit den Rawls'schen Ansatz unabhängig von dessen konkreter Ausgestaltung schon deshalb ab, weil er in die Klasse der strukturellen und damit nicht-historischen Gerechtigkeitstheorien fällt. Dies liegt bereits im Wesen der Rawls'schen Methodik begründet: Ausgehend von einem Urzustand hinter einem Schleier des Nichtwissens kann nur die Einigung auf eine ganz bestimmte Verteilungsstruktur oder aber auf ein Prinzip — welches seinerseits eine bestimmte Struktur determiniert — die Folge sein.

Nun läßt sich freilich zeigen, daß Nozick nicht ohne einen doppelten Rekurs auf die von ihm kritisierten strukturellen Gerechtigkeitstheorien auskommt:

<sup>31</sup> Vgl. Nozick (o. J.), 144.

<sup>32</sup> Vgl. Nozick (o. J.), 154.

- Nozick benötigt zunächst ein strukturelles Verteilungskriterium, um den Gerechtigkeitsstatus seiner Anfangsverteilung überhaupt beurteilen zu können. Den hier in Rede stehenden ‚Grundsatz der gerechten Aneignung‘ kann er ja gerade nicht historisch ableiten, da dieser den einzigen Zweck besitzt, den ‚historischen Nullpunkt‘ zu bewerten. Daß Nozick dennoch an keiner Stelle seines Werkes definiert, woran die Gerechtigkeit der Aneignung zu erkennen wäre, ist daher nicht lediglich als punktuelles Defizit, sondern als der grundlegende Schwachpunkt seines Ansatzes anzusehen<sup>33</sup>.
- Da Nozick natürlich nicht annehmen kann, bei allen faktischen Übertragungsakten walte Herrschaftsfreiheit und Gerechtigkeit, sieht er sich gezwungen, den sog. *Berichtigungsgrundsatz* („principle of rectification“) einzuführen. Die damit verfolgte Zielsetzung, feststellbare Verletzungen des Prinzips der gerechten Übertragung rückgängig zu machen bzw. durch Kompensationen zu heilen, hat allerdings vollständiges Wissen über die ‚Ungerechtigkeits-Bestandteile‘ aller historischen Übertragungsakte zur Voraussetzung. Demgegenüber dürfte die gesellschaftspolitische Praxis jedoch regelmäßig vor dem Problem eines stark unvollständigen Wissens stehen, so daß die historische Orientierung sich für den gestaltenden Politiker als wenig hilfreich erweist. Will dieser mit konkreten Maßnahmen bestehende Ungerechtigkeiten beseitigen oder reduzieren helfen, so ist er wiederum auf ein ergebnisorientiertes Kriterium angewiesen<sup>34</sup>.

Nozick scheint denn auch selbst zu spüren, wie wenig die Einführung eines artifiziell bleibenden Berichtigungsgrundsatzes seine Theorie zu stärken vermag und sieht sich daher genötigt, „eine grobe Faustregel für die Behebung von Ungerechtigkeiten“<sup>35</sup> aufzustellen. Sie lautet überraschenderweise: „Die Gesellschaft ist so zu ordnen, daß die Lage derjenigen Gruppe möglichst verbessert wird, die in der Gesellschaft am schlechtesten wegkommt“<sup>36</sup>.“ Es ist evident, daß Nozick sich damit stark dem von ihm heftig kritisierten Rawls’schen Unterschiedsprinzip annähert. Allerdings bleibt es in seinem Theoriegebäude ein Fremdkörper, der als *deux es machina* auftaucht und auch nicht ansatzweise so überzeugend begründet ist wie bei Rawls.

<sup>33</sup> Es ist evident, warum Nozick diese Leerstelle nicht auffüllen kann: Entschiede er sich für ein Kriterium (etwa im Sinne von Locke für die in einen Gegenstand eingehende Arbeit), so müßte er seine Kritik an jeglicher strukturellen Gerechtigkeitstheorie unweigerlich auch gegen sich selbst wenden. Die von ihm gewählte Alternative, ein völlig inhaltsloses Prinzip der gerechten Aneignung zu postulieren, ist Indiz seiner Inkonsistenz. Der Verzicht auf einen strukturellen Gerechtigkeitsbegriff führt, konsequent zu Ende gedacht, dazu, daß das Gerechtigkeitsziel aufzugeben ist.

<sup>34</sup> Vgl. dazu auch *Varian* (1979), 144 ff.

<sup>35</sup> Vgl. Nozick (o. J.), 212.

<sup>36</sup> Vgl. Nozick (o. J.), 213.

Nozicks ‚grobe Faustregel‘ bedeutet gleichzeitig ein implizites Eingeständnis der Tatsache, daß der Versuch der Operationalisierung seiner Anspruchstheorie zum Verlassen des eigenen Argumentationszusammenhangs zwingt.

Wir kommen damit zu dem Fazit, daß der gerechtigkeitstheoretische Ansatz von Nozick schon theorieimmanent erhebliche Inkonsistenzen aufweist und überdies — bei konsequenter Durchhaltung seiner historischen Ausrichtung — für die gerechte Lösung *aktueller* gesellschaftlicher Gestaltungsprobleme wenig hilfreich ist. Jede Gerechtigkeitstheorie muß offenbar strukturellen, d. h. nicht-historischen Charakters sein, will sie nicht den Anspruch auf die Ableitbarkeit politischer Handlungsvorgaben völlig aufgeben. Damit erweist sich der Rawls'sche Ansatz als grundsätzlich überlegen. Im nächsten Abschnitt wird er kritisch bewertet und hinsichtlich seiner potentiellen Bedeutung für die Wirtschaftspolitik, speziell eine grundbedürfnisorientierte Entwicklungspolitik, überprüft.

#### IV.

Ist das bestehende Ausmaß gesellschaftlicher Ungleichheiten *erforderlich*, um die Lage<sup>37</sup> der ärmsten Schicht zu verbessern, so ist es gerechtfertigt; geht es darüber hinaus, so wird ein Teil der Ungleichheit *funktionslos* und ist unter Gerechtigkeitsaspekten nicht akzeptabel. Dies war die Essenz des Rawls'schen Unterschiedsprinzips, das damit ein durchaus handlungsrelevantes Gerechtigkeitskriterium darstellt. Gleichwohl ergeben sich im konkreten Einzelfall erhebliche Operationalisierungsprobleme. Angenommen, die Analyse einer konkreten Gesellschaft führe zu dem Ergebnis, daß ein Teil der bestehenden Ungleichheiten nach dem Unterschiedsprinzip nicht hinnehmbar ist. In diesem Fall wäre eine Politik der Umverteilung indiziert, und zwar in bezug auf die gesellschaftlichen Grundgüter, die Rawls ja als Maßstab der Ungleichheit heranzieht. Sofort stellt sich allerdings damit ein zweifaches Gewichtungsproblem<sup>38</sup>, welches Rawls offenbar unterschätzt, wenn er es durch „intuitive Schätzungen“<sup>39</sup> glaubt lösen zu können:

- Bereits bei der Diagnose gesellschaftlicher Ungleichheiten stellt sich das Problem der Gewichtung, wenn es gilt, die Gruppe der am wenigsten Begünstigten zu identifizieren. Hier kann man allerdings

<sup>37</sup> Problematisch wird der Begriff der ‚Lage‘ dadurch, daß man ihn sowohl unter Rekurs auf subjektive Nutzenangaben der Individuen als auch mittels des objektiven Standes der Güterversorgung definieren kann (vgl. Pigou (1962), 759). Dieser Aspekt soll hier jedoch nicht weiter verfolgt werden.

<sup>38</sup> Auf diesen Punkt hat bisher lediglich Arrow aufmerksam gemacht. Vgl. Arrow (1977), 211 f.

<sup>39</sup> Vgl. Rawls (1975), 114.

Rawls noch zustimmen, daß oftmals (besonders in vielen Entwicklungsländern) eine Gruppe von *allen* ungleich verteilten Grundgütern am wenigsten besitzt.

- Schwieriger wird es jedenfalls bei der politischen Therapie: So mag eine stärkere Besteuerung der höheren Einkommen zwar (bei entsprechender Mittelverwendung) die Gesundheitsversorgung der am wenigsten Begünstigten zu identifizieren. Hier kann man allerdings wisser Investitions- und Produktionsrückgang die Zahl ihrer Arbeitsplätze reduzieren. Hat unter diesen Umständen eine Verbesserung ihrer Lage stattgefunden?

Allgemein formuliert: Sobald mehr als nur ein Grundgut betrachtet wird, ist eine konsistente Prioritätenliste der verschiedenen Grundgüter erforderlich sowie darüber hinaus eine quantitative Fixierung ihrer jeweiligen Austauschverhältnisse (letzteres zumindest, solange man sich nicht mit einer lexikalischen Ordnung begnügt). Insofern gelingt es Rawls entgegen seiner Absicht nicht, *das* Grundproblem des Utilitarismus, den interpersonalen Nutzenvergleich, völlig auszuschalten.

Ein weiterer kritischer Einwand ist darin zu sehen, daß Rawls entgegen der eigenen Intention seine Gerechtigkeitsprinzipien nicht allein aus der Prämisse eines rational-egoistischen Verhaltens der Entscheider abzuleiten vermag. Er befindet sich vielmehr in dem uneingestandenen Dilemma<sup>40</sup>, entweder auf zusätzliche empirische Annahmen zurückgreifen zu müssen (in der Form der Verhaltenshypothese extremer Risikoscheu)<sup>41</sup> oder aber eine direkte ethische Argumentation einzuführen (etwa in Form des Postulats: Ungleichheiten sind grundsätzlich zu minimieren). Damit ist zwar kein Argument gegen den inhaltlichen Kern des Unterschiedsprinzips verbunden, wohl aber gegen die These, es folge notwendig aus den rein formalen Definitionselementen des Urzustands.

Gemeinsam ist der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie und dem Grundbedürfnisansatz die dezidiert anti-utilitaristische Grundhaltung: Rawls grenzt sich scharf vom klassischen Utilitarismus ab und versteht seinen Ansatz bewußt als Alternative zu dessen Argumentation, mit der das Gerechtigkeitsziel zum bloßen Appendix der *gesamtgesellschaftlichen*

---

<sup>40</sup> Vgl. Barber (1977), 230 ff.

<sup>41</sup> Vgl. zu einer präzisen Diskussion der Zusatzprämissen, unter denen das Maximin-Prinzip erst notwendig gewählt wird, Knappe (1980), 320 ff. Beachtenswert ist auch der Beitrag von Buchanan, der das Maximin-Prinzip auch bei Vorliegen risikoneutralen Verhaltens ableitet, indem er die Möglichkeit diskutiert, daß andere Gerechtigkeitsprinzipien das Ziel einer *stabilen* Gesellschaft verfehlten und den Rückfall in anarchische Zustände provozieren könnten. (Vgl. Buchanan (1976)).

Bedürfnisbefriedigung degradiert wird. Für einen überzeugten Utilitaristen ist die Verteilung der gesellschaftlichen Grundgüter sekundär, solange nur die gesellschaftliche Nutzensumme insgesamt maximiert wird. Wenn Utilitaristen dennoch zu egalitären Konsequenzen gelangen, so liegt dies einzig an der Prämisse eines abnehmenden Einkommensgrenznutzens bei identischen Nutzenfunktionen, nicht jedoch an einer eigenständigen Verteilungszielsetzung. Gemäß der utilitaristischen Lehre ist ja jede Situationsverschlechterung eines Individuums gerechtfertigt, wenn ihr eine Situationsverbesserung eines anderen Individuums gegenübersteht, die in der Gesamtbetrachtung einen Nutzenzuwachs garantiert (Kompensationsprinzip).

Dieses „Aufrechnen der Vorteile und Nachteile verschiedener Menschen, so als ob es sich um einen einzigen handelte“<sup>42</sup>, wird von Rawls strikt abgelehnt; er postuliert den Vorrang der Gerechtigkeit vor der gesamtwirtschaftlichen Effizienz (sog. zweite Vorrangregel)<sup>43</sup> und erhebt mit seinem Unterschiedsprinzip die Lage der ärmsten gesellschaftlichen Schicht zum Maßstab eines gerechten sozialen Fortschritts. Ohne den Weg einer explizit bedürfnistheoretischen Argumentation einzuschlagen, gelangt er damit zu der gleichen Konsequenz wie der Grundbedürfnisansatz: Die Lage der ärmsten Schicht ist durch Umverteilungsmaßnahmen solange zu verbessern, bis weitere Redistributionen nur noch eine erneute Verschlechterung ihrer Situation bewirken könnten. Das Erreichen dieses kritischen Punktes definiert dann theoretisch das notwendige und damit maximal tolerierbare Ausmaß gesellschaftlicher Ungleichheiten.

Die grundsätzliche Übereinstimmung der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie mit dem Grundbedürfnisansatz bedeutet freilich nicht, daß beide in ihren Konsequenzen identisch sind:

- In theoretischer Betrachtung ist das Unterschiedsprinzip das weitergehende Kriterium: Seine Realisierung definiert einen gerechten gesellschaftlichen Zustand, während die Befriedigung von Grundbedürfnissen nur eine Minimalforderung darstellt, die sich auch in einer nicht-gerechten Gesellschaft erfüllen läßt.
- In empirischer Betrachtung ist ihr Verhältnis zueinander situationsspezifisch variabel und hängt vom jeweiligen Entwicklungsstand der volkswirtschaftlichen Produktivität ab: So ist es in ressourcenarmen, wenig entwickelten Gesellschaften durchaus denkbar, daß trotz der Realisierung des Unterschiedsprinzips unerfüllte Grundbedürfnisse bestehen bleiben; in diesem Fall erwiese sich das Ziel der Befriedigung von Grundbedürfnissen als faktisch weitergehend.

<sup>42</sup> Vgl. Rawls (1975), 46.

<sup>43</sup> Vgl. Rawls (1975), 337.

Im Zusammenhang mit dem bereits diskutierten kritischen Einwand, das Unterschiedsprinzip folge nicht notwendig aus der Definition des Urzustands, sondern erfordere zusätzlich die Prämisse extrem risikoscheuen Entscheidungsverhaltens, lässt sich allerdings eine inhaltliche Brücke zwischen Unterschiedsprinzip und Grundbedürfnisziel schlagen. In der Tat wäre ja auch ein risikofreudiges Entscheidungsverhalten vorstellbar und a priori nicht weniger rational als die Maximin-Strategie: So könnten die Individuen im Urzustand etwa bereit sein, das Risiko eines geringeren Einkommens (im Vergleich zu der Einkommenshöhe bei Gleichverteilung) in Kauf zu nehmen, wenn sich gleichzeitig die Chance eröffnete, ein wesentlich höheres Einkommen erzielen zu können. Um diesem berechtigten Einwand begegnen zu können, erweist es sich als hilfreich, das Grundbedürfniskonzept in die Rawls'sche Theorie zu integrieren<sup>44</sup>. Es wäre dann zu unterscheiden zwischen einer Situation, in der die elementaren physischen Grundbedürfnisse aller Individuen erfüllt sind sowie einer Situation, in der einige Mitglieder der Gesellschaft (die natürlich im Urzustand weiterhin unbekannt blieben), im Zustand absoluter Deprivation leben müssten. Zumaldest für diesen zweiten Fall ließe sich dann das Unterschiedsprinzip insofern eindeutig aus dem Rationalprinzip ableiten, als eine risikoneutrale Entscheidungsregel (z. B. Maximierung des Erwartungswerts der Einkommen) das Risiko der Existenzvernichtung mit einbeziehen müsste.

Diese Überlegung führt zu dem Schluß, daß Rawls' anti-utilitaristische Gerechtigkeitstheorie überall dort von besonderer Bedeutung sein muß, wo nicht nur relative, sondern auch absolute Armut anzutreffen ist und wo demnach ‚funktionslose‘ Ungleichheiten mit einem in der Tat existentiellen Risiko für die Benachteiligten gleichzusetzen sind. Wenn Okun der Ansicht ist, daß sich die Mehrzahl der Amerikaner im Rawls'schen Urzustand gegen das Unterschiedsprinzip entscheiden würde<sup>45</sup>, so drängt sich daher die Entgegnung auf, daß im Falle eines armen Entwicklungslandes mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gegenteil zu erwarten wäre.

Kommen wir zu einer abschließenden Bewertung: Auch Rawls kann mit seiner Gerechtigkeitstheorie dem Spannungsfeld von Konsensfähigkeit einerseits und Operationalität andererseits nicht entrinnen. Im konkreten Einzelfall wird weitgehend strittig bleiben, wie die ärmste Schicht einer Gesellschaft exakt zu definieren ist und ob konkret bestehende Ungleichheiten nun erforderlich sind (im Sinne des Unterschiedsprinzips) oder nicht. Den Königsweg zur *Realisierung* einer von

<sup>44</sup> Einen ähnlichen Gedanken wie den hier vorgetragenen formuliert Hare, der die Maximin-Strategie als Spezialfall einer allgemeinen sog. Versicherungsstrategie interpretiert. (Vgl. Hare (1975), 104 ff.).

<sup>45</sup> Vgl. Okun (1975), 93.

*Allen* als gerecht empfundenen Gesellschaft kann auch Rawls uns nicht weisen.

Ist man jedoch bescheidener, so wird doch deutlich, daß Rawls zumindest allgemeine Restriktionen formuliert, denen gerechte wirtschafts- bzw. Entwicklungspolitische Konzeptionen zu gehorchen haben:

So würde der Gesundheitsbedürfnisansatz vor allem dann fragwürdig, wenn er in einen blinden Egalitarismus verfiel, ohne sich der *dynamischen* Auswirkungen der eingeschlagenen Strategie zu vergewissern. Dies heißt konkret, daß das Zielverhältnis von Verteilung und Wachstum nicht vernachlässigt werden darf. Wie dieses Verhältnis sich im einzelnen gestaltet, ist aber eine empirische, keine logische Frage. Umgekehrt läßt sich aber auch nicht jedes beliebige Ausmaß von Ungleichheit, z. B. bezüglich der Einkommensverteilung, unter Hinweis auf positive Wachstumseffekte legitimieren. Zum einen läßt sich zeigen, daß unter bestimmten durchaus realistischen Annahmen starke Ungleichheiten der Einkommensverteilung auch für das Wachstumsziel kontra-produktiv sind<sup>46</sup> und somit *eindeutig* im Gegensatz zum Unterschiedsprinzip stehen. Zum anderen muß selbst bei *positiven* Wachstumseffekten einer ungleichen Einkommensverteilung geprüft werden, wem das zusätzlich erzeugte Wachstum tatsächlich zugute kommt. Dies werden in vielen Fällen *auch* die ärmsten Schichten einer Gesellschaft sein. Notwendig ist dies jedoch, wie die Kontroverse um die sog. Trickle-Down-Effekte deutlich gemacht hat, nicht der Fall.

So führt die Anwendung des Rawls'schen Unterschiedsprinzips zu einer Erkenntnis zurück, die keineswegs neu ist, aber vielfach vergessen schien und in der theoretischen Entwicklungspolitik die Hinwendung zum Grundbedürfnisansatz mit ausgelöst hat: Wirtschaftliches Wachstum ist — gerade in Entwicklungsländern — ein wichtiges grundlegendes Ziel, das aber nicht in jeder konkreten Ausprägung akzeptabel ist, sondern unter Legitimationszwang steht. Es muß sich messen lassen an der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse, und das bedeutet unter dem Blickwinkel einer gerechten Gesellschaft: zumindest *auch* an seinem Beitrag zur Erfüllung der Grundbedürfnisse der schwächsten Gesellschaftsmitglieder. Schon für Adam Smith, der gerne als geistiger Ahnherr eines brutalen Kapitalismus vorgeführt wird, war schlachtweg selbstverständlich, „daß Güter für den Lebensbedarf Vorrang haben vor solchen, die dem Genuss und dem Luxus dienen“<sup>47</sup>.

---

<sup>46</sup> Vgl. Tyler (1973).

<sup>47</sup> Vgl. Smith (1974), 312.

## Zusammenfassung

Der Aufsatz untersucht die Bedeutung der Gerechtigkeitstheorien von Rawls und Nozick für die wirtschaftspolitische Behandlung von Verteilungsproblemen im allgemeinen sowie für eine grundbedürfnisorientierte Entwicklungspolitik im besonderen. Dabei erweist sich der historische Ansatz von Nozick (Betonung der Verfahrensgerechtigkeit) als inkonsistent und nicht operational. Rawls' in der Tradition der Vertragstheorie stehender Ansatz liefert mit dem ‚Unterschiedsprinzip‘ ein geeignetes politisches Entscheidungskriterium, kann aber gleichfalls nicht alle Operationalisierungsprobleme lösen. Allerdings können aus der Rawls'schen Theorie allgemeine Restriktionen abgeleitet werden, denen wirtschafts- bzw. Entwicklungspolitische Konzeptionen unter dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit zu gehorchen haben.

## Summary

The article analyses the relevance of two recent theories of justice (Rawls, Nozick) for the political economy of distributional problems in general and for a basic needs oriented development policy in particular. The historical approach of Nozick turns out to be inconsistent as well as inoperational. With its ‚difference principle‘ the Rawlsian approach (belonging to a tradition of contract theory) provides an adequate political decision criterion without, however, solving itself all problems of operationalization. Nevertheless the Rawlsian theory leads to general restrictions applying to all concepts of economic resp. development policy in terms of their distributional justice.

## Literatur

- Addicks, G. und H.-H. Büning* (1979), Strategien der Entwicklungspolitik, Stuttgart u. a.
- Arrow, K. J.* (1977), Einige ordinal-utilitaristische Bemerkungen über Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, in: O. Höffe (Hrsg.), Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt.
- Barber, B. J.* (1977), Die Rechtfertigung der Gerechtigkeit: Probleme der Psychologie, der Politik und der Messung bei Rawls, in: O. Höffe (Hrsg.), Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt.
- Birnbacher, D.* (1977), Rawls' Theorie der Gerechtigkeit und das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen. Zeitschrift für philosophische Forschung 31, 385 - 401.
- Buchanan, J. M.* (1976), A Hobbesian Interpretation of the Rawlsian Difference Principle. Kyklos 29, 5 - 25.
- Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (1980), Grundbedürfnisorientierte ländliche Entwicklung. Analyse, strukturelle Bedingungen und Maßnahmen, Berlin.
- Gagern, M.* (1977), Das Sparprinzip. Politisch-ökonomische Betrachtungen zur Rawlsschen Gerechtigkeitstheorie, in: O. Höffe (Hrsg.), Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt.
- Ghai, D. et al.* (1979), Planning for Basic Needs in Kenya. Performance, Policies, and Prospects, Genf.

- Gordon, S. (1976), The New Contractarians. Journal of Political Economy 84, 573 - 590.*
- Hare, R. M. (1975), Rawls' Theory of Justice, in: N. Daniels (Hrsg.), Reading Rawls, Oxford.*
- von Hayek, F. (1975), Die Irrtümer des Konstruktivismus, Tübingen.*
- Heierli-Hogaust, R. (1980), Grundbedürfnisse und Projektarbeit, Diessenhofen.*
- Hirschman, A. O. (1978), The Changing Tolerance for Income Inequality in the Course of Economic Development, in: S. P. Singh (Hrsg.), Underdevelopment to Developing Economies, Bombay u. a.*
- Höffe, O. (1977), Kritische Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, in: Ders. (Hrsg.): Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt.*
- (1979), Zur vertragstheoretischen Begründung politischer Gerechtigkeit: Hobbes, Kant und Rawls im Vergleich, in: Ders., Ethik und Politik, Frankfurt.
- de Kadt, E. (1980), Some Basic Questions on Human Rights and Development. World Development 8, 97 - 105.*
- Kapp, K. W. (1965), Economic Development in a New Perspective: Existential Minima and Substantive Rationality. Kyklos 18, 49 - 79.*
- Knappe, E. (1980), Einkommensumverteilung in der Demokratie. Der Beitrag der ökonomischen Theorie der Demokratie zur Analyse der Verteilungspolitik, Freiburg.*
- Külp, B. (1973), Die Rolle der Einkommensverteilung innerhalb der Wohlfahrtstheorie, in: Ders./W. Stützel (Hrsg.), Beiträge zu einer Theorie der Sozialpolitik, Berlin.*
- Lütkenhorst, W. (1982), Zielbegründung und Entwicklungspolitik. Das Grundbedürfnisziel in methodologisch-theoretischer Perspektive, Tübingen.*
- Meyer-Dohm, P. (1981), Dimensionen und Perspektiven des Entwicklungsbewußtseins, in: K. Ringer et al. (Hrsg.), Perspektiven der Entwicklungspolitik, Tübingen.*
- Mill, J. St. (1921), Grundsätze der politischen Ökonomie, Jena (zuerst 1848).*
- Nozick, R. (1974), Anarchy, State and Utopia, Oxford (deutsche Übersetzung: Anarchie, Staat, Utopia. München o. J.).*
- Okun, A. M. (1975), Equality and Efficiency: The Big Tradeoff, Washington.*
- Pigou, A. C. (1962), The Economics of Welfare, 4. Auflage, London (zuerst 1912).*
- Rawls, J. (1972), A Theory of Justice, Oxford (deutsche Übersetzung: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt 1975).*
- Robinson, J. (1965), Doktrinen der Wirtschaftswissenschaft. Eine Auseinandersetzung mit ihren Grundgedanken und Ideologien, München.*
- Rudra, A. (1978), The Basic Needs Concept and Its Implementation in Indian Development Planning, Bangkok.*
- Schwefel, D. (1980), Grundbedürfnisse und Entwicklungspolitik, Baden-Baden.*
- Singer, H. (1977), Technologies for Basic Needs, Genf.*
- Smith, A. (1974), Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen, München (zuerst 1776).*

- Standing, G./Szal, R. (1979), Poverty and Basic Needs. Evidence from Guyana and the Philippines, Genf.*
- Streeten, P. (1980), Basic Needs and Human Rights. World Development 8, 107 - 111.*
- Tyler, W. G. (1973), A Model of Income Distribution and Economic Development. Weltwirtschaftliches Archiv 109, 321 - 326.*
- Varian, H. R. (1979), Distributive Justice, Welfare Economics, and the Theory of Fairness, in: F. Hahn/M. Hollis (Hrsg.), Philosophy and Economic Theory, Oxford.*